

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB NATIONAL LEAGUE & SWISS LEAGUE U20-ELIT & U17-ELIT SAISON 2021/22 (VERSION 1.2 / 13.09.2021)





COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Dieses Rahmen-Schutzkonzept wurde von der Covid-19 Taskforce im Auftrag von National League AG/SIHF erstellt.

Namentlich haben die folgenden Personen an der Ausarbeitung dieses Rahmen-Schutzkonzepts mitgearbeitet:

Beat Villiger (Leitung), Gery Büsser, Walter Kistler, Jean-Claude Küttel, Daniele Mona, Martin Schär, Philipp Bohnenblust.



COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB ZIELSETZUNG

SARS-CoV-19 bestimmt seit 2020 in einer noch nie dagewesenen Weise unser Leben, Tun und Handeln. Der Eishockeysport ist davon nicht ausgenommen.

Wir wollen alle als primäres Ziel unsere Gesundheit durch verantwortungsvolles persönliches Verhalten und Einhaltung der bundesrätlichen Richtlinien erhalten.

Die Rahmenbedingungen werden uns vom Bundesrat, von den Kantonen bzw. vom BAG vorgegeben und müssen regelmässig der Situation und Strategie angepasst werden. Die vorliegende Version 1.0 des Schutzkonzeptes Spielbetrieb Saison 2021/22 wurde am 21.07.2021 von der Covid-19 Task Force genehmigt. Es unterliegt auf Grund der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben ständigen Anpassungen.

Gesetzliche Grundlage: Covid-19 Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021, Stand. 13 September 2021.

Link zur Verordnung

KONTAKTPERSONEN



COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB KONTAKTPERSONEN

Verantwortliche Personen

Jeder Club ist verpflichtet der National League AG die folgenden verantwortlichen Personen zu melden (bis spätestens 2. August 2021 an info@nationalleague.ch):

- Covid-19 Verantwortlicher der Organisation
 Umsetzung der Präventionsmassnahmen bei Trainings- und Spielbetrieb.
 Kontaktperson für die zuständigen Behörden und für die National League AG.
- Covid-19 Verantwortlicher Medizin
 Umsetzung der medizinischen Massnahmen, insbesondere in Verbindung Spielern und Staffmitgliedern.
 - Kontaktperson für kantonale Gesundheitsbehörden.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB KONTAKTPERSONEN

Kantonale Zuständigkeit

Da die Zuständigkeit bei der Gesundheitsdirektion der Kantone liegt, entscheidet der jeweilige kantonsärztliche Dienst über die Anordnung von Kontaktquarantänen (Art. 7, Covid-19 Verordnung besondere Lage) bzw. Absonderungen (Art. 9, Covid-19 Verordnung besondere Lage).

Kontaktpersonen National League AG

- Denis Vaucher 079 790 90 60, <u>denis.vaucher@nationalleague.ch</u>
- Philipp Bohnenblust
 079 448 62 83, philipp.bohnenblust@nationalleague.ch

SPIELER UND STAFFMITGLIEDER



COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB SPIELER UND STAFFMITGLIEDER

Spielbetrieb und Trainingsbetrieb (National League, Swiss League, Champions Hockey League)

- Sämtliche Spieler, Coaches und Staffmitglieder* müssen zwingend und jederzeit über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen. Zudem sind die allgemein gültigen Hygienemassnahmen unverändert aufrecht zu erhalten.
- Die Covid-19 Verantwortlichen des jeweiligen Clubs, sind verantwortlich für Organisation, Erhalt und Kontrolle der gültigen Covid-Zertifikate. Der Eigenverantwortung aller Beteiligten kommt nach wie vor höchste Priorität zu.
- Es findet keine Kontrolle der Covid-Zertifikate der Spieler und Staffmitglieder des Auswärtsteams durch den Heimclub statt.

*Staffmitglieder: Sämtliche Personen, die regelmässig und über eine längere Zeitdauer in Kontakt mit Spielern und Coaches stehen.

SPIELER UND STAFFMITGLIEDER

Spielbetrieb und Trainingsbetrieb (U20-Elit, U17-Elit)

Für den Spiel- und Trainingsbetrieb der U20-Elit und U17-Elit bestehen zwei Optionen:

- Sämtliche Spieler, Coaches und Staffmitglieder* verfügen jederzeit über ein gültiges Covid-Zertifikat.
- Verfügen nicht alle Spieler, Coaches und Staffmitglieder* über ein gültiges Covid-Zertifikat, müssen zusätzliche Schutzmassnahmen gemäss Anhang 1 zu diesem Rahmen-Schutzkonzept umgesetzt werden (z.B. Maskentragpflicht in der Garderobe).
- Die Covid-19 Verantwortlichen des jeweiligen Clubs, sind verantwortlich für Organisation, Erhalt und Kontrolle der gültigen Covid-Zertifikate bzw. für die Umsetzung der zusätzlichen Schutzmassnahmen.
- *Staffmitglieder: Sämtliche Personen, die regelmässig und über eine längere Zeitdauer in Kontakt mit Spielern und Coaches stehen.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB SPIELER UND STAFFMITGLIEDER

Spielbetrieb (U20-Elit, U17-Elit)

- Für den Spielbetrieb der U20-Elit und U17-Elit besteht eine Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren.
- Das betrifft sämtliche Personen, welche sich im Stadion aufhalten (Zuschauer, Spieler, Schiedsrichter, Coaches, Betreuer Helfer/Funktionäre)



SCHIEDSRICHTER

Spiele der National League, Swiss League, Champions Hockey League, U20-Elit

- Sämtliche Schiedsrichter und Schiedsrichter Betreuer müssen zwingend für jedes Spiel über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen.
- Die Covid-19 Verantwortliche des Officiatings ist verantwortlich für Organisation, Erhalt und Kontrolle der gültigen Covid-Zertifikate.
- Es findet keine Kontrolle der Covid-Zertifikate der Schiedsrichter durch den Heimclub statt.

Spiele der U17-Elit

Ab dem 13. September 2021 gilt auch für die Schiedsrichter der U17-Elit die Zertifikatspflicht.

SCHIEDSRICHTER

Garderoben für Schiedsrichter

 Aus Sicherheitsgründen werden die Clubs gebeten, den Schiedsrichtern wenn immer möglich zwei Garderoben zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere dort wo enge räumliche Verhältnisse herrschen.

VERANSTALTUNGEN MIT COVID-ZERTIFIKAT



VERANSTALTUNGEN MIT COVID-ZERTIFIKAT

- Für sämtliche Meisterschaftsspiele der National League, der Swiss League, der U20-Elit, der U17-Elit und der Champions Hockey League wird bei Personen ab 16-Jahren der Zugang auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat beschränkt (Art. 15, Abs. 1, Covid-19 Verordnung besondere Lage).
- Die vor Ort für den Club bzw. Veranstalter tätigen Personen (z.B. Funktionäre, Helfer, Security, Gastromitarbeiter), die Kontakt haben zu Gästen und Zuschauern, müssen entweder selber ein Covid-Zertifikat vorweisen können oder falls nicht alle ein Zertifikat vorweisen können, eine Gesichtsmaske tragen und die übergeordneten Hygienemassnahmen strikt einhalten (Art. 6, Abs. 4, Covid-19 Verordnung besondere Lage).
- Die Zertifikatspflicht gilt auch für alle Helfer/Funktionäre, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Veranstalter/Betreiber stehen.
- Bei Spielen, welche nicht im clubeigenen Stadion ausgetragen werden (z.B. Testspiele) sind die Covid-Verantwortlichen des Heimclubs verantwortlich, den jeweiligen Stadionbetreiber/Veranstalter auf die zwingende Einhaltung der Schutzmassnahmen und behördlichen Vorgaben sowie allfällige Bewilligungspflichten, zu informieren.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB VERANSTALTUNGEN MIT COVID-ZERTIFIKAT

<u>Medienschaffende / Fotografen / TV-Crews</u>

- Es ist eine zwingende Voraussetzung für die Bewilligung und die Durchführung einer Grossveranstaltung, dass der Zugang für alle Personen ab 16 Jahren nur gewährt werden darf, wenn diese über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen (Art. 17, Abs. 1, Covid-19 Verordnung besondere Lage).
- Diese Verpflichtung gilt bei Grossveranstaltungen zwingend auch für alle nicht vom Veranstalter angestellten Personen (z.B. Medienschaffende, Fotografen, TV-Crews).

VERANSTALTUNGEN OHNE COVID-ZERTIFIKAT



VERANSTALTUNGEN OHNE COVID-ZERTIFIKAT

- Für Veranstaltungen mit weniger als 1'000 Zuschauern (Spiele der U20-Elit, U17-Elit, Testspiele) <u>kann</u> auf eine Covid-Zertifikatspflicht verzichtet werden.
- Die Bestimmungen von Art. 14, Abs. 1 + 2, Covid-19 Verordnung besondere Lage sind zwingend einzuhalten und umzusetzen (z.B. Maskenpflicht für Zuschauer, beschränkte Kapazitäten, Contact Tracing).
- Bei Spielen, welche nicht im clubeigenen Stadion ausgetragen werden (z.B. Testspiele) sind die Covid-Verantwortlichen des Heimclubs verantwortlich, den jeweiligen Stadionbetreiber/Veranstalter auf die zwingende Einhaltung der Schutzmassnahmen und behördlichen Vorgaben sowie allfällige Bewilligungspflichten, zu informieren.

CLUBEIGENE SCHUTZKONZEPTE / KANTONALE BEWILLIGUNGEN



CLUBEIGENE SCHUTZKONZEPTE

- Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1'000 Personen durchführen will, bedarf einer Bewilligung der kantonalen Behörde (Art. 16, Abs. 1, Covid-19 Verordnung besondere Lage).
- Der Organisator muss ein Schutzkonzept vorlegen, das Massnahmen zur Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthält (Art. 10, Abs. 3, Covid-19 Verordnung besondere Lage).

CLUBEIGENE SCHUTZKONZEPTE

- Gemäss Anhang 1 der Covid-19 Verordnung besondere Lage muss das Schutzkonzept folgende Massnahmen enthalten:
 - die geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle (Covid-Zertifikat, Identitätskarte, Ticket).
 - Schulung des Personals.
 - die Information der Besucherinnen und Besucher sowie der Teilnehmenden über das Erfordernis eines Zertifikats sowie über geltende Hygiene- und Verhaltensmassnahmen.
 - die Hygiene, insbesondere die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, periodische Reinigungen, Lüftung.
 - eine allfällige Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und weitere an der Veranstaltung tätige Personen, die vor Ort Kontakt haben zu Besucherinnen und Besucher (z.B. Funktionäre, Helfer, Security, Gastromitarbeiter).

CLUBEIGENE SCHUTZKONZEPTE

- Dieses Schutzkonzept muss spätestens fünf Tage vor dem ersten Spiel im Heimstadion an die National League AG (info@nationalleague.ch) zugestellt werden. Die Schutzkonzepte werden auf der Website <u>www.nationalleague.ch</u> und <u>www.sihf.ch</u> publiziert.
- Die Verantwortung f
 ür die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts liegt beim jeweiligen Club/Stadionbetreiber.

TESTSPIELE GEGEN AUSLÄNDISCHE TEAMS





COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB TESTSPIELE GEGEN AUSLÄNDISCHE TEAMS

- Bei Testspielen gegen ausländische Teams gilt auch für die Spieler und Staffmitglieder der ausländischen Teams das 3G-Prinzip und die Pflicht des Covid-Zertifikats. Geimpfte Personen müssen mit einem im EU-Raum zugelassenen Impfstoff geimpft sein, ansonsten müssen sie ein negatives Testresultat vorweisen können (Gültigkeit: PCR Test 72 Std/Antigen Schnelltest: 48 Std).
- Bleiben die ausländischen Teams länger als 3 Tage in der Schweiz, müssen die nicht geimpften bzw. genesenen Spieler/Staffmitglieder entsprechend der Gültigkeitsdauer der Tests, grundsätzlich auf deren Kosten, erneut getestet werden. Der Organisator ist für diese Testmöglichkeit verantwortlich. Es ist wichtig, dass die ausländischen Teams frühzeitig dazu informiert werden.

WEISUNGEN DER KOMMISSION ORDNUNG UND SICHERHEIT



ZUTRITT ZU DEN STADIEN

Grundsatz

Der Zutritt zu den Stadien ist für Personen ab 16 Jahren mit einem aktuell gültigen Schweizer oder EU/EFTA Staaten anerkannten Covid-19 Zertifikat in Verbindung mit einem amtli-chen Ausweis (Identitätskarte, Pass, CH-Führerausweis) erlaubt.

Eintrittskontrolle

Die Clubs der NL & SL kontrollieren bei allen Personen bei der Eintritts- und Sicherheitskontrolle die Gültigkeit des vorgezeigten Covid Zertifikates. Das Covid Zertifikat kann auf Papier oder elektronisch vorgezeigt werden.

Personen ohne oder einem ungültigen Covid Zertifikat dürfen nicht in das Stadion eingelassen werden.

ZUTRITT ZU DEN STADIEN

Kontrolle des Covid-19 Zertifikates

Für die Kontrolle des Covid Impf-Zertifikates ist die Covid Check App des Bundes zu verwenden. Zu kontrollieren ist die Gültigkeit des Zertifikates und es ist ein Identitätsabgleich vorzunehmen. Für den Identitätsabgleich ist ein amtlicher Ausweis (ID, Pass, Schweizer Führerausweis vorzuzeigen. Die Identität der Person wird nicht registriert.

Missbrauch des Covid Zertifikates

Besteht der Verdacht, dass sich eine Person mit einem gefälschten oder einem nicht ihr zustehenden Covid Zertifikat oder einem ihr nicht zustehenden amtlichen Ausweises ausweist, um Zutritt zum Stadion zu erlangen, ist ihr der Zutritt zum Stadion zu verweigern und die lokalen Polizeibehörden sind beizuziehen. Es kann ein zweijähriges Stadionverbot ausgesprochen werden.

AUSWÄRTSSPIELE / GÄSTESEKTOR

- Organisieren die Clubs Reisen (Chartern von Bus oder Zug im Namen des Clubs) an Auswärtsspiele, so sind sie verantwortlich, dass die Schutzmassnahmen auf der Reise eingehalten werden.
- Organisieren die Fanclubs die Reise, so sind die Fans zusammen mit dem Betreiber für die Umsetzung der notwendigen Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Die Clubs weisen ihre Fans darauf hin, dass nur Personen mit einem gültigen Covid-19 Zertifikat in die Gastsektoren eingelassen werden.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB MITFÜHREN VON DESINFEKTIONSMITTELFLASCHEN BIS ZU 100ML

- Das Mitführen von gängigem Desinfektionsmittel in kleinen Plastikflaschen bis zu 100ml ist erlaubt. Das mitgeführte Desinfektionsmittel in Plastikflaschen bis zu 100ml darf bei der Eintritts- und Sicherheitskontrolle nicht konfisziert werden.
- Desinfektionsmittel in Glasflaschen, dürfen nicht ins Stadion mitgenommen werden.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB FESTSTELLEN VON KRANKEN PERSONEN BEI EINTRITTSKONTROLLE

 Wird bei der Eintritts- und Sicherheitskontrolle festgestellt, dass Personen spezifische Krankheitssymptome zeigen wie zB dauerndes Husten, Fieber und ähnliches, so ist den Personen der Zugang zum Stadion zu verweigern.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB BESONDERE TATBESTÄNDE

Vermummung

Der gängig erhältliche Mundschutz (Papier, Stoff) gilt nicht als Vermummungsmaterial und erfüllt nicht den Tatbestand der Vermummung oder Unkenntlichmachung. Hingegen gilt jede andere Art der Unkenntlichmachung des Gesichts als Vermummung und stellt im Sinne des Reglements Ordnung und Sicherheit einen Verstoss gegen dessen Bestimmungen dar.

Spucken

Eine Person, welche eine andere Person anspuckt oder in oder an eine Personengruppe spuckt, ist umgehend aus dem Stadion zu verweisen. Die fehlbare Person ist mit zwei Jahren gesamtschweizerischem Stadionverbot zu belegen. Die Personalien sind festzuhalten. Anspucken kann den Tatbestand der Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 StGB erfüllen. Sollte die bespuckte Person Strafanzeige erstatten wollen, ist sie an die Polizei zu verweisen.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB BESONDERE TATBESTÄNDE

Stadionbesuch bei bekannter Covid-19 Erkrankung

Besucht eine Person trotz ihr bekannter Covid-19 Erkrankung (nachgewiesener PCR Test) ein Stadion oder ein Eishockeyspiel, so gefährdet sie die Gesundheit anderer Personen. Die betreffende Person ist umgehend aus dem Stadion zu verweisen. Dieses Verhalten ist mit drei Jahren gesamtschweizerischem Stadionverbot zu ahnden.

Wird erst nachträglich bekannt, dass eine Person trotz ihr bekannter Covid-19 Erkrankung (nachgewiesener PCR Test) ein Stadion oder ein Eishockeyspiel besucht und damit die Gesundheit anderer Personen gefährdet hat, ist gegen die Person ein dreijähriges gesamtschweizerisches Stadionverbot auszusprechen.

COVID-19 RAHMEN-SCHUTZKONZEPT SPIELBETRIEB BESONDERE TATBESTÄNDE

Hinderung oder Entfernung des Mund-Nasen-Schutzes (Schutzmaske)

Wer andere Personen am Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes versucht zu hindern oder hindert oder wer Andern den Mund-Nasen-Schutz versucht zu entfernen oder entfernt, wird umgehend aus dem Stadion gewiesen. Die Personalien sind festzuhalten und gegen die Person ist ein zweijähriges Stadionverbot auszusprechen.